

# Anwaltliche Fortbildung für alle – zwischen Freiheit und Zwang

Der Gesetzgeber wird die verbindliche Pflicht zur Fortbildung einführen – und wie sollte die Satzungsversammlung sie dann ausgestalten?

Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig, Berlin

Der Rechtsanwalt muss ein Super-Jurist sein: Das zweite Staatsexamen sichert die lebenslange Lizenz zur Rechtsberatung – für alle Rechtsfragen, egal ob im Agrarrecht, Steuerrecht oder Familienrecht. Nur der Fachanwalt muss sich jährlich fortbilden. Der Gesetzgeber wird noch in diesem Frühjahr einen Entwurf für eine konkretisierte Fortbildungspflicht vorlegen. Die Satzungsversammlung soll dann diese neue Fortbildungspflicht näher ausgestalten. Damit greift das Bundesjustizministerium eine Forderung der Satzungsversammlung aus dem Jahr 2014 auf. Das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln fragte am 4. Dezember 2015 in einer vom Anwaltsblatt unterstützten Tagung, wie eine Fortbildungspflicht für alle aussehen und sanktioniert werden könnte. Das „Ob“ einer Pflicht war – weitgehend – unumstritten.

Der § 43 a Abs. 6 BRAO klingt auf den ersten Blick eindeutig: „Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden.“ Was 1878 noch aus der Generalklausel zur Gewissenhaftigkeit entnommen worden war, wurde 1994 zur Rechtsnorm. Doch geändert hat sich nichts. Die Pflicht ist nur ein Appell. Sie ist weder konkretisiert noch hat ein Verstoß Folgen, wie Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting betonte. Die Bedeutungslosigkeit der Norm führt zu einer in sich unstimmgigen Regelung: Während der Eintritt in den Anwaltsberuf an hohe Hürden geknüpft wird, gibt es für den Erhalt der Zulassung kaum Anforderungen. Der Schadensersatzanspruch des Mandanten für Pflichtverletzungen seines Anwalts könne – so Prof. Dr. Matthias Kilian – als Schutz für enttäushtes Vertrauen bei einem Vertrauensberuf nicht genug sein. „Das Haftungsrecht ist der falsche Ansatz“, sagte Kilian.

## Deutschland in einer Gruppe mit Malta, Zypern und Bulgarien

Die Tagung machte deutlich, dass es viele Gründe für eine konkretisierte Fortbildungspflicht gibt. „Im europäischen Vergleich liegt Deutschland in einer Gruppe mit Malta, Zypern und Bulgarien“, sagte Prof. Dr. Martin Henssler (Universität Köln). In Großbritannien, Frankreich oder auch den Niederlanden dagegen werde längst die Fortbildungspflicht gelebt. Der Umfang der Fortbildungspflicht liege in Europa im Median (Zentralwert) bei 15 Stunden im Jahr. Dass es keinen Generalverdacht gegenüber Anwältinnen und Anwälte gebe, stellte Rechtsanwalt Dr. Cord Brüggmann (Hauptgeschäftsführer des DAV) klar. Bereits heute bildeten sich die meisten Anwältinnen und Anwälte in erheblichen Umfang fort. Die Qualität müsse aber sichtbar gemacht werden. „Für die meisten wird die Fortbildungspflicht keine Belastung darstellen“, sagte Brüggmann. Die Bedeutung einer Sicherung der Qualität durch eine systemische Lösung betonte auch Rechtsanwalt und Notar Dr. Thilo Wagner (DAV-Vorstandsmitglied). „Es geht nicht um die Sicherung der Qualität im Einzelmandat, sondern generell in der Anwaltschaft“, sagte Wagner. Als Vorsitzender des Ausschusses 5 Aus- und Fortbildung der Satzungsversammlung stellte er vor allem die Bemühungen der Satzungsversammlung dar. Seit 2003 sei an der Idee einer konkretisierten Fortbildungspflicht gearbeitet worden. Immer sei die Satzungsversammlung aber an der fehlenden Satzungskompetenz gescheitert.

Als Befürworter einer durchsetzbaren Fortbildungspflicht sah Kilian aber durchaus auch Widerstand in der Anwaltschaft. Die Zahlen des Soldan Instituts zeigten, dass rund 10 Prozent der Kanzleianwälte Fortbildungsverweigerer seien. Widerstand gegen eine Fortbildungspflicht käme vor allem von einem Anwaltsprofil, das er als Generalist, Einzelanwalt, männlich und älter beschrieb.



Die Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln war wieder der Treffpunkt der Berufsrechtsszene und gab dem Gesetzgeber viele Anregungen für die Regulierung der anwaltlichen Fortbildungspflicht. Aus dem Institut referierten Prof. Dr. Martin Henssler (am Pult), Prof. Dr. Dr. Hanns Prütting (l.) und Prof. Dr. Matthias Kilian (2.v.l.), hier mit dem weiteren Referenten Rechtsanwalt Dr. Cord Brüggmann (Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins).



- 1 Das Fazit wurde in der Podiumsdiskussion gezogen: Rechtsanwalt Dr. Kai Greve (Satzungsversammlung, r.) und Rechtsanwalt Peter Blumenthal (Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln).
- 2 Warb für ein flexibles Fortbildungskonzept: Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg (Präsident des Deutschen Anwaltvereins).
- 3 Der Gesetzgeber wird die Fortbildungspflicht regeln, kündigte Marie-Luise Graf-Schlicker (Bundesjustizministerium) an.
- 4 Auch die Teilnehmer konnten mitdiskutieren.
- 5 Anwaltsblatt-Herausgeber Herbert P. Schons (2.v.l.). Das Anwaltsblatt unterstützte die Tagung erneut.
- 6 Die Tagung war 2015 wieder überbucht.
- 7 Rechtsanwalt Markus Hartung (Vorsitzender des DAV-Berufsrechtsausschusses) wies darauf hin, dass die berufsrechtliche Kenntnisse nicht zu kurz kommen dürften.

## Bei allem Zwang auch Freiheit leben

Während das „Ob“ der Fortbildung letztlich nicht in Frage stand, zeigte sich beim „Wie“ eine für viele ungeahnte Vielfalt. Henssler berichtete von den Reformen in England und Wales. Das Absitzen von Pflichtstunden in Tagungen werde dort jetzt durch ein System ersetzt, das auf Selbstinitiative und Freiheit setze. Den Horizont weitete auch der Bericht von Prof. Dr. Reinhard Griebenow (Ärzttekammer Nordrhein) zur Fortbildung für Kassen- und Krankenhausärzte. Der Kardiologe stellte ein System vor, bei dem als Fortbildungsmaßnahme fast alles zertifiziert werde, was nicht verboten sei. Auch der Fachzirkel im Krankenhaus werde anerkannt, wenn er denn arztöffentlich sei. Dabei habe sich gezeigt, dass ein offenes Modell die intrinsische Motivation fördere. Bemerkenswert waren auch die Erkenntnisse von Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge. Die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft warb dafür, auch Soft-Skills und Kanzleiorganisation in den Fortbildungskanon aufzunehmen. „Die meisten Streitfälle beruhen auf Kommunikationsdefiziten im Erstgespräch“, berichtete Ruge.

Für die Umsetzung einer konkretisierten Fortbildungspflicht gab die Tagung viele Anregungen. Dass aus der Furcht vor einer Deregulierung des Anwaltsrechts am Ende keine Überregulierung der Fortbildung wird, forderte Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wessels (Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm). Er warnte vor einem Bürokratiemonster und wünschte sich – wie auch der Kölner Kammerpräsident Peter Blumenthal – praktikable Kontrollmöglichkeiten. Rechtsanwältin Dr. Daniela Seeliger betonte, dass die Anwaltskammern in ihrer Rolle als Berufsaufseher und Anbieter von Fortbildung Drittanbieter nicht beeinträchtigen dürften. Auch die Satzungsversammlung müsse das europäische Kartellrecht beachten. Die Sicht der Betroffenen stellte Rechtsanwältin Sabine Gries-Redeker (Vorsitzende DAV-Ausschuss Aus- und Fortbildung) in den Vordergrund: „Fortbildung muss leistbar und vorausschaubar sein“, forderte sie. Rechtsanwalt Philipp Wendt (Geschäftsführer der Deutschen Anwaltakademie) stellte in seinem Blick in die Praxis heraus, welche Probleme die Anerkennung von Pflichtfortbildung von Fachanwälten bei 27 regionalen Anwaltskammern bereiten könne. Er warb für ein Zertifizierungsmodell, um Verfahrenssicherheit herzustellen.

## Kontrollierbare Fortbildungspflicht als mildestes Mittel

Und natürlich stellte sich auch die Frage, wie die Fortbildung zu kontrollieren sei. Vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit des Art. 12 GG plädierte Prof. Dr. Thomas Mann (Universität Göttingen) für eine „kontrollierbare“ Fortbildungspflicht, die nur anlassbezogen bei Verdachtsfällen tatsächlich kontrolliert werde. Ein solches Grundvertrauen in die Anwälte und Anwältinnen prägt auch die neue Lösung in England und Wales. Wie Henssler berichtete, gebe es dort für die Fortbildungsaktivitäten Dokumentationspflichten, die stichprobenartig kontrolliert würden. Beim möglichen Sanktionssystem zeigte Kilian Sympathie für eine Rüge mit Geldbuße. Der Verlust der Zulassung als Ausschluss vom Beruf dürfte aber – anders als beim Fachanwalt – als Sanktion verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigen sein.

Wie die Vorträge in Köln die Sicht auf die Fortbildungspflicht verändert haben, belegte die abschließende Podiumsdiskussion. Rechtsanwalt Dr. Kai Greve (Vorsitzender des für die Fachanwaltschaften zuständigen Ausschusses 1 der Satzungsversammlung) nahm mit, jetzt schon über eine Flexibilisierung der Fachanwaltsfortbildung für nicht-juristische Themen nachzudenken. Der Präsident des Deutschen Anwaltvereins Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg wünschte sich ein schlankes System ohne überbordende Bürokratie. Und auch Marie-Luise Graf-Schlicker aus dem Bundesjustizministerium stellte klar: „Fortbildung ist kein Selbstzweck.“



**Dr. Nicolas Lührig, Berlin**

Der Autor ist Rechtsanwalt sowie Geschäftsführer des DAV und Mitglied der Hauptgeschäftsführung. Er leitet die Redaktion des Anwaltsblatts.

Leserreaktionen an  
anwaltsblatt@  
anwaltverein.de.